jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/10/5 LVwG-AV-911/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.10.2018

Norm

FSG 1997 §7
FSG 1997 §24
StVO 1960 §5

Rechtssatz

Für das Zustandekommen eines gültigen und nicht verfälschten Messergebnisses ist nach höchstgerichtlicher Judikatur (vgl VwGH 2013/02/0262, VwGH 2002/02/0232 ua) die Einhaltung der Betriebsanleitung des Messgerätes erforderlich, und ist nach den einschlägigen Bestimmungen der Bedienungsanleitung für das Alkomatmessgerät [...] die Einhaltung einer 15-minütigen Wartefrist in der Form unbedingt geboten, dass der Proband von das Messergebnis beeinträchtigenden Faktoren, insbesondere von der Einnahme das Messergebnis verfälschender Substanzen abzuhalten ist.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Alkomatmessung; Lenkberechtigung; Entziehung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.911.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at